Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 79.

(Nr. 6773.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Adelnau, des Regierungsbezirks Posen, von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Adelnau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 15. Juli 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1867.

(Nr. 6774.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Adelnauer Kreises auf dem Kreistage vom 28. März 1866. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, sowie zur Beschaffung des im Falle des Baues einer den Kreis durchschneidenden Eisenbahn unentgeltlich herzugebenden Terrains, endlich zur Tilgung eines im Jahre 1853. bei der Stadt Ostrowo zu Chausseebauzwecken kontrahirten Darlehns erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Thaler	à	25	Thaler,
15,000 „	à	50	„
25,000 „	à	100	„
10,000 „	à	1000	„
= 60,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, durch Kreis-Kommunalbeiträge mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 15. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Für den Minister des Innern: v. Mühler.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des Adelnauer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 28. März 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Adelnauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Februar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen und das Adelnauer Kreiswochenblatt, event. durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikationsorgane.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ostrowo, und zwar auch noch in den nach dem Eintritt der Fälligkeit folgenden Zahlungsterminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Ablauf des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Ostrowo.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ostrowo gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ostrowo, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission des Adelnauer Kreises.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins-Kupon .....te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Adelnauer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ostrowo.

Ostrowo, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission des Adelnauer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zu der

Kreis-Obligation des Adelnauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Adelnauer Kreises

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ostrowo, nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Ostrowo, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission des Adelnauer Kreises.

(Nr. 6775.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Myslowitz im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Erbauung eines Raths- und Gerichtsgebäudes, sowie eines Gefangenhauses eine Anleihe von 40,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von vierzigtausend Thalern Obligationen der Stadt Myslowitz, welche nach dem anliegenden Schema in 400 Apoints und zwar zu je 100 Thaler auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1868. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 15. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister und den Minister des Innern:

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation der Stadt Myslowitz

(Stadtwappen)

über

100 Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. für 1867. Seite.....)

Wir Magistrat der Stadt Myslowitz urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Thalern, schreibe: Einhundert Thalern Preußisch Kurant, gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Erbauung des hiesigen Raths- und Gerichtsgebäudes in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 40,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht, nach Emission der Obligationen, vom Jahre 1868. ab binnen spätestens siebenunddreißig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplanes dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen mittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens siebenunddreißig Jahren eingelöst werden.

Die Stadtgemeinde Myslowitz behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln und in dem Beuthener Kreisblatte. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird an Stelle desselben ein anderes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln bestimmt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird

wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 15. April und am 15. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Myslowitz in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Myslowitz.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Myslowitz gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Oppeln statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Beuthen O.-S. resp. der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Myslowitz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse zu Myslowitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-

kupons-

kupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Myslowitz mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Myslowitz, den .. ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Serie I.

Zins-Kupon

№ .....

über

2 Thlr. 15 Sgr., schreibe zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen Zinsen

der

Obligation der Stadt Myslowitz

№ ..... über 100 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{15. April}}{\text{15. Oktober}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit 2 Thlr. 15 Sgr., schreibe: zwei Thaler und fünfzehn Silbergroschen, aus der Kämmereikasse zu Myslowitz.

Myslowitz, den .. ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Myslowitz

№ .....

über

100 Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse zu Myslowitz, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Myslowitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

(Nr. 6776.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt, Regierungsbezirk Liegnitz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Freistadt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom

vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 17. Juli 1867.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

v. Mühler. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6777.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Freistädter Kreises auf dem Kreistage vom 1. April 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chaussee- und anderen Kreis-Straßenbauten, sowie zur Gewährung der Terrainentschädigung an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Behufs Uebernahme der Bauausführung der projektirten Eisenbahn von Liegnitz über Glogau Neusalz zum Anschluß an die Guben-Posener Eisenbahn erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 120,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 120,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
25,000	=	à	500	=
45,000	=	à	100	=
20,000	=	à	50	=
10,000	=	à	25	=
=120,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folge-

Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 17. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister und den Minister des Innern:
v. Mühler. Gr. v. Itzenplitz.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Obligation

des Freistädter Kreises

Littr...... №.....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 1. April 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von .... Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Freistädter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ...... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden, und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 36 Jahren aus einem

zu

zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate November jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, dem Kreisblatte des Freistädter Kreises und in einer der zu Breslau erscheinenden größeren Zeitung, nach näherer Bestimmung der ständischen Finanzkommission.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Freistadt, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Freistadt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Freistadt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Freistadt, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Finanzkommission des Kreises Freistadt.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Freistädter Kreises

Littr...... № .....

über

.... **Thaler zu fünf Prozent Zinsen**

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. .... bis 15. .... resp. vom 1. .... bis 15. .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Freistadt.

Freistadt, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Finanzkommission des Kreises Freistadt.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Freistädter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Freistädter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Freistadt. Beim Verluste dieses Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Freistadt, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Die ständische Finanzkommission des Kreises Freistadt.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 6778.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867., betreffend die Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben in Memel.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) Das in dem Hafen von Memel nach dem Tarife vom 19. April 1844. (Gesetz-Samml. S. 120.) zu entrichtende Hafengeld wird vom 1. August d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen,

wenn sie beladen sind,	beim Eingange mit 4 Sgr., beim Ausgange mit 4 Sgr.,
wenn sie Ballast führen oder leer sind,	beim Eingange mit 2 Sgr., beim Ausgange mit 2 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit erhoben.

2) In denjenigen Fällen, in welchen nach Meinem Erlaß vom 13. April 1863. (Gesetz-Samml. S. 168.) unter 1. a. und b. die Ermäßigung des Hafengeldes in Memel auf ein Drittheil des bisherigen tarifmäßigen Betrages eintreten soll, ist vom 1. August d. J. an nur eine Ermäßigung auf die Hälfte des nunmehrigen Hafengeldes zu gewähren.

3) Das nach dem Anhange II. zu dem unter 1. erwähnten Tarife zu entrich-

richtende Brückenöffnungsgeld wird vom 1. August d. J. ab auf die Hälfte der bisher vorgeschriebenen Sätze ermäßigt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Tarifs vom 19. April 1844., dessen Revision von fünf zu fünf Jahren vorbehalten bleibt, sein Bewenden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 29. Juli 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6779.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867., betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen.

Auf Ihren Bericht vom 22. Juli d. J. will Ich, in Folge des von der Generaldeputation des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen am 16. Oktober v. J. gefaßten Beschlusses, hierdurch genehmigen, daß die Nr. 4. im §. 22. des durch Meinen Erlaß vom 30. Mai 1864. (Gesetz-Samml. von 1864. S. 353.) bestätigten Statuts für den gedachten Kreditverband dahin abgeändert werde:

„4) für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten und alle sonstigen aus dem Darlehnsgeschäft erwachsenden Kosten, sowie die sonstigen statutenmäßigen Beiträge, muß innerhalb der ersten drei Fünftel des zu beleihenden Objektes und zur ersten Stelle Hypothek bestellt werden.“

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Ems, den 2. August 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und an den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).